

**An die  
Munizipalgemeinden des Kantons Wallis**

---

## **Erstellung des Voranschlags und des Finanzplans - Allgemeines**

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Um Sie bei der Erstellung des Voranschlags 2011 zu beraten und zu unterstützen, erhalten Sie nachfolgend einige wichtige Informationen. Die Änderungen, welche gegenüber unserem Schreiben vom 18. September 2009 im Zusammenhang mit dem Voranschlag 2010 vorgenommen wurden, sind mit dem Vermerk «aktualisiert» gekennzeichnet.

### **1. Gesetzesgrundlagen**

- Gemeindegesezt vom 5. Februar 2004 – GemG – [RSVS 175.1](#)
- Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004 – VFFG – [RSVS 611.102](#)

### **2. Finanzplanung**

*« Der Gemeinderat erstellt für eine Dauer von mindestens vier Jahren eine Finanzplanung, die er der Urversammlung oder dem Generalrat zur Kenntnis bringt. Diese Finanzplanung gibt einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und der laufenden Ausgaben, der Investitionen, sowie des Vermögens und der Verschuldung. »* (Art. 79 GemG).

Art. 18 Abs. 3 und 4 VFFG hält fest, dass der Finanzplan jährlich zu erstellen ist und dass er gleichzeitig mit dem Voranschlag der Urversammlung oder dem Generalrat zur Kenntnis gebracht werden muss.

Die Gemeinden, bei denen laut Art. 19 VFFG:

- « a) die Bilanz keinen Fehlbetrag aufweist und;  
b) die Bilanzsumme kleiner ist als eine Million Franken und;  
c) die Bruttoerträge der Laufenden Rechnung (ohne interne Verrechnungen) kleiner sind als hunderttausend Franken und;  
d) der Gemeinderat für die kommenden vier Jahre keine Investitionen mit einem über seiner Zuständigkeit liegenden Ausgabenbetrag plant. »

kommen in den Genuss von erleichterten Anforderungen und kommen mit einer Bestätigung in der einleitenden Botschaft der Verpflichtung zur Erstellung eines Finanzplans nach.

Beispiel: « Die Gemeinde Wallisia bestätigt, dass sie kumulativ die Bedingungen laut Art. 19 VFFG erfüllt und dass sie in den Genuss der erleichterten Anforderungen kommt. Diese Bescheinigung erfüllt somit die Verpflichtung zur Erstellung eines Finanzplans. »

Art. 20 Abs. 2 VFFG umschreibt den Inhalt des Finanzplans:

« *Der Finanzplan setzt sich aus einer einleitenden Botschaft, den Tabellen mit den Ergebnissen der Finanzplanung, dem Investitionsprogramm und den Berechnungsannahmen zusammen.* »

Art. 20 Abs. 3 VFFG präzisiert die Ziele des Finanzplans:

« *Er gibt namentlich Auskunft über:*

- a) *die voraussichtliche Entwicklung des Aufwandes und Ertrages der Laufenden Rechnung;*
- b) *die Ausgaben und Einnahmen bei den vorgesehenen Investitionen, Auswirkungen der Investitionen auf das Haushaltsgleichgewicht, das heisst, eine gerechtfertigte Schätzung der induzierten Kosten, inklusive der tragbaren buchhalterischen Abschreibungen sowie der vorgesehenen Finanzierung der Investitionen;*
- c) *voraussichtliche Entwicklung des Vermögens und der Verschuldung.* »

### 3. Voranschlag (auch Budget genannt)

« *Das Budget wird für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung erstellt. Seine Darstellung ist gleich wie diejenige der Jahresrechnung und die Struktur entspricht den Anforderungen des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM).* » (Art. 22 VFFG).

Art. 25 VFFG erwähnt, dass im neuen Budget die Angaben des vorangegangenen Budgets und die der letzten Jahresrechnung aufzuführen sind. Das Budget ist für das nachfolgende Kalenderjahr, d.h. vom 1. Januar bis 31. Dezember, zu erstellen.

Art. 24 VFFG umschreibt den Inhalt des Budgets:

- « a) *eine einleitende Botschaft, die das Ergebnis des Budgets kommentiert, die voraussichtliche Entwicklung der Verpflichtungen und des Eigenkapitals gegenüber dem letzten Budget und der letzten Jahresrechnung;*
- b) *einen Überblick des Budgets der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung;*
- c) *ein detailliertes Budget der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.* »

Wir erlauben uns, Sie auf die nachfolgenden drei Artikel aufmerksam zu machen:

Art. 10 VFFG:

« **Finanzielle Transparenz bei Entscheiden**

*Das Organ, das eine Entscheidung fällen muss, die sofort oder später Ausgaben oder Einnahmen verursacht, muss zuerst über dessen Kosten, dessen Folgekosten, dessen Finanzierung und dessen Auswirkungen auf das finanzielle Gleichgewicht unterrichtet sein.* »

Art. 80 Abs. 1 GemG:

« <sup>1</sup> *Im Hinblick auf die Sicherstellung des **Gleichgewichts der Gemeindefinanzen**, ist ein Aufwandüberschuss solange zulässig, als nach Berücksichtigung der buchmässigen Abschreibungen kein Bilanzfehlbetrag resultiert.* »

Art. 27 VFFG:

«<sup>1</sup> *Das Budget wird so erstellt, dass die Gemeindefinanzen ausgeglichen sind.*

<sup>2</sup> *Ein Aufwandüberschuss darf nur budgetiert werden, wenn er durch Eigenkapital gedeckt ist.* »

Hingegen kann eine Gemeinde, die ein Eigenkapital ausweist, in der Laufenden Rechnung einen Aufwandüberschuss budgetieren, wenn das Haushaltsgleichgewicht auf Dauer gewährt ist. Die in Betracht gezogenen Massnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts auf Dauer müssen aus dem Finanzplan ersichtlich sein.

Alle Gemeinden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des GemG am 1. Juli 2004 einen Bilanzfehlbetrag aufwiesen, haben beim Staatsrat einen Finanzplan eingereicht mit den vorgesehenen Sanierungsmassnahmen und der Abschreibung des derzeitigen Fehlbetrags innert einer Frist von 10 Jahren; einige von Ihnen innert 12 Jahren nach Erteilung einer Abweichung.

Im Falle wo die Rechnung 2009 einen **neuen Fehlbetrag** verursacht hat, erarbeitet die Gemeinde im Sinne von Art. 81 GemG einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen und bringt diesen der Urversammlung oder dem Generalrat und dem zuständigen kantonalen Departement zur Kenntnis.

Art. 21 VFFG besagt:

*«<sup>1</sup>Im Falle eines Bilanzfehlbetrages erarbeitet die Gemeinde einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen gemäss Artikel 81 des Gemeindegesetzes.*

*<sup>2</sup>Ein Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen ist ausreichend, wenn er die Modalitäten und die Massnahmen aufzeigt, die es erlauben, den Fehlbetrag in einer Frist von maximal vier Jahren nach dessen ersten Auftauchen in der Bilanz zu tilgen. Er muss auf realistischen Hypothesen und Prognosen basieren.*

*<sup>3</sup>Der Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen muss der Urversammlung oder dem Generalrat vor der Budgetgenehmigung zur Kenntnis gebracht werden, alsdann dem zuständigen kantonalen Departement. »*

#### **4. Zustimmung des Voranschlags durch die Urversammlung (Dienststelle für Innere Angelegenheiten – Informationen zum Voranschlag 2009 vom 19. September 2008)**

Die Zustimmung des Voranschlags erfolgt laut Art. 7 Abs. 1 GemG vor dem 20. Dezember mittels Globalgenehmigung durch die Urversammlung. Globalgenehmigung bedeutet, dass die Urversammlung dem Voranschlag als Gesamtes zustimmt (oder ablehnt), jedoch nicht die Möglichkeit hat, diesen abzuändern.

Falls die Urversammlung den Voranschlag ablehnt, ist die Vorgehensweise gleich wie bei einer Ablehnung der Rechnung. Bei einer Ablehnung des Voranschlags wird dieses dem Gemeinderat zur erneuten Überprüfung zurückgewiesen; eine zweite Urversammlung ist innerhalb von 60 Tagen einzuberufen, um erneut darüber zu befinden; bei einer zweiten Ablehnung entscheidet der Staatsrat innert 60 Tagen (Art. 7 Abs. 2 GemG).

#### **Bei einer Ablehnung des Voranschlags ist Art. 26 VFFG anzuwenden:**

*« Wenn das Budget nicht in Kraft getreten ist, dürfen nur die notwendigsten Verpflichtungen eingegangen werden, die das Funktionieren der Verwaltung gewährleisten, insbesondere für die gebundenen Ausgaben. »*

Wie bereits den Gemeinden mitgeteilt (s. Informationsschreiben des Vorstehers DFIS vom Oktober 2005) erinnern wir daran, dass **die Genehmigung des Voranschlags durch die Urversammlung nicht bedeutet, dass mit dieser Abstimmung alle im Voranschlag vorgesehenen und aufgeführten Ausgaben bewilligt sind**. Die Genehmigung des Voranschlags entbindet die Gemeinde nicht davon, die in Art. 17 GemG aufgelisteten Geschäfte der Urversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen, selbst wenn diese im Voranschlag aufgeführt sind.

Mit anderen Worten muss ein in der Kompetenz der Urversammlung liegendes Objekt oder eine Ausgabe Gegenstand einer Einzelgenehmigung durch die Bürger sein (Art. 17 GemG). Das Integrieren dieses Objekts oder der Ausgabe im (genehmigten) Voranschlag genügt nicht.

Konkret heisst das, wenn eine Gemeinde eine neue nichtgebundene Ausgabe höher als 5 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres vorsieht (z.B. Ausgabe für den Bau eines Schwimmbads, eines Gemeindesaals, etc.), muss die Urversammlung mittels **separatem Budget** und wenn möglich mit einer **vorgängigen Abstimmung** über diesen Posten befragt werden.

- Falls die Bürger im Rahmen derselben Urversammlung über den Voranschlag und über die einzelnen Ausgaben im Sinne Art. 17 GemG zu befinden haben, sind die Abstimmungen zu letzteren vor der Abstimmung des Voranschlags vorzunehmen.
- Die Beschlüsse zu diesen Ausgaben können auch in einer früheren als der Budget-Urversammlung getroffen werden. In diesem Fall werden die durch die Urversammlung genehmigten Ausgaben in den Voranschlag des Folgejahres integriert (die Urversammlung hat zum Zeitpunkt Budget-Zustimmung nicht noch einmal über diese Ausgaben zu befinden). Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass der Gemeinderat bei der Ausarbeitung des Voranschlags bereits weiss, ob die Urversammlung diese Ausgaben genehmigt hat oder nicht; bei der Erstellung des Voranschlags kann er diese also berücksichtigen.

Wir erinnern, dass die **Tagesordnung der Urversammlung** alle Sachlagen genau beinhalten muss, worüber die Bürger zu befinden haben (z.B. Ausgaben im Zusammenhang mit einem Schwimmbad oder einem Gemeindesaal, die Genehmigung des Voranschlags, etc.). Laut Art. 10 Abs. 2 GemG kann die Urversammlung nur über Sachlagen befinden, welche auf der Tagesordnung vorgesehen sind.

## 5. Gesetzliche Abschreibungen

In Anwendung von Art. 51 Abs. 1 VFFG ist das Verwaltungsvermögen mit 10 % vom Restwert abzuschreiben. Angesichts der Kontrolle der Budgets und der Erkenntnisse daraus erlauben wir uns, einige Punkte hervorzuheben:

- die ordentlichen Abschreibungen sind als Aufwände der Laufende Rechnung und nicht einzig in die Darstellung im Endergebnis auszuweisen;
- die Abschreibungen müssen für Aufgaben, welche durch Steuereinnahmen finanziert werden, wie auch für jede Spezialfinanzierung individuell verbucht werden, beispielsweise Trinkwasserversorgung (HRM 70), Abwasserentsorgung (71) und Abfallbeseitigung (72);
- die ordentlichen Abschreibungen müssen ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Abschreibungen 10% des Restwerts des Verwaltungsvermögens erreichen.

Bis zum heutigen Zeitpunkt wurde keiner Munizipalgemeinde eine Abweichung vom Abschreibungssatz von 10 % bewilligt.

## 6. Finanzkennzahlen Voranschlag und Finanzplan (aktualisiert)

Zur Erstellung des Voranschlags und der Finanzplanung haben wir eine Datei mit der Bezeichnung « Fincom – Budget – Vorlage Fkz Voranschlag und FP » entwickelt, welche Sie unter folgender Adresse von unserer Internetseite herunterladen können: **www.vs.ch < Direkter Zugang < Sektion Gemeindefinanzen < Grundlagen, Statistiken, ...< Informationen zu Budgets und Finanzpläne - Praktische Hilfsmittel**. Eine neue Version steht Ihnen seit Juli 2010 zur Verfügung.

Der Aufbau der Grundangaben lehnt sich an die Ihnen bereits bekannte Finanzkennzahlen-datei. Wir betonen an dieser Stelle, dass diese Datei ein Hilfsmittel ist und nicht an die Sektion Gemeindefinanzen übermittelt werden muss. Die Anleitung finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite.

Durch die Benutzung dieser Datei sehen wir folgende Vorteile für die Gemeinden:

- Darstellung des Voranschlags laut Art. 24 und 30 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004 (VFFG):
  - Übersicht des Voranschlags zur Verwaltungsrechnung
  - Übersicht des Voranschlags der laufenden Rechnung nach Funktionen
  - Übersicht des Voranschlags der laufenden Rechnung nach Arten
  - Übersicht des Voranschlags der Investitionsrechnung nach Funktionen
  - Übersicht des Voranschlags der Investitionsrechnung nach Arten

- Berechnung und Kontrolle zur Einhaltung der 10% bei den ordentlichen Abschreibungen (VFFG 51)
- Berechnung und Kontrolle zur Einhaltung des Finanzhaushaltsgleichgewichts (VFFG 27)
- Erstellung eines rollierenden Finanzplans über 4 Jahre
- eine Vereinheitlichung der Darstellung des Voranschlags mit jener der Rechnung.

Als Ergänzung der Tools, die Ihnen zur Verfügung stehen, haben wir auf gleicher Basis das neue Tool "Fincom – Finanzanalyse\_Modell\_dt\_V-20100722" entwickelt. Diese Datei gibt Ihnen die Möglichkeit, einen Überblick über die Finanzinformationen der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft zu bekommen, und dies über 10 Jahre (Beispiel: 5 Rechnungen, 2 Voranschläge, 3 Finanzpläne). Im ersten Tabellenblatt finden Sie die Anleitung dazu. Dieses Tool befindet sich ebenfalls unter der obgenannten Rubrik.

## 7. Frist und Übermittlung (aktualisiert)

**Der Voranschlag muss vor dem 20. Dezember 2010** von der Urversammlung genehmigt werden.

Sobald der Voranschlag, dessen Inhalt in Art. 24 VFFG festgelegt ist, angenommen ist, sind 2 Exemplare umgehend an die nachfolgende Adresse zuzustellen:

**Staat Wallis  
Sektion Gemeindefinanzen  
Postfach 478  
1950 Sitten**

Wir erinnern Sie daran, dass der Gemeinderat das Departement über das beabsichtigte Vorgehen zu informieren hat, falls die Fristen für die Genehmigung des Voranschlags nicht eingehalten werden können (Art. 23 Abs. 2 VFFG). Die Anfrage ist an die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zu richten mit Kopie an die Sektion Gemeindefinanzen (SGF).

## 8. Bei welchen Bedingungen interveniert der Kanton?

Der Kanton respektiert die Autonomie der Gemeinden. In erster Linie obliegt es den Gemeinden, ihren Handlungsspielraum zu nutzen und in Verantwortung zu handeln, um ihre finanziellen Probleme zu lösen und Massnahmen zu ergreifen, um das Haushaltsgleichgewicht wieder herzustellen. Der Kanton interveniert auf Budgetebene namentlich in den in Art. 28 VFFG festgehalten Situationen, wenn:

- « a) die Gemeinde einen Aufwandüberschuss budgetiert, der nicht durch eigene Mittel gedeckt werden kann;
- b) die Gemeinde keinen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen oder nur eine ungenügende Finanzplanung präsentiert;
- c) die Gemeinde ein Budget beschliesst, das nicht dem bereits hinterlegten Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen entspricht. ».

Die Sektion Gemeindefinanzen steht Ihnen für Fragen und weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Wir verweisen ebenfalls auf die Ihnen zugestellten Checklisten über die formellen und materiellen Kontrollen der bisherigen Budgets.

Zudem erhalten Sie ein Informationsschreiben mit finanziellen Elementen, die Sie bei der Erarbeitung des nächsten Budgets berücksichtigen können.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme, danken für die gute Zusammenarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

DER CHEF DER  
SEKTION GEMEINDEFINANZEN



Francis Gasser

Sitten, den 20. September 2010

**Kopie an:**

- Verband der Walliser Gemeinden
- Delegierten für Finanzen und Gemeindereformen
- Kantonales Finanzinspektorat
- Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten